

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Polizeieinsatz in der Erstaufnahmeeinrichtung Gera am 1. September 2016

Die **Kleine Anfrage 1433** vom 5. September 2016 hat folgenden Wortlaut:

Nach Informationen des Fragestellers soll es am 1. September 2016 gegen 23.00 Uhr in der Geraer Erstaufnahmeeinrichtung zu Straftaten zumindest eines Bewohners und einem Polizeieinsatz gekommen sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was genau hat sich bei dem einleitend geschilderten Vorfall am 1. September 2016 in Gera - nachfolgend: Vorfall - ereignet?
2. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Tatbestände wurden im Zusammenhang mit dem Vorfall gegen Personen mit welcher Staatsangehörigkeit (bitte sämtliche, auch etwaige vorherige angeben) eingeleitet? Wie war gegebenenfalls der Aufenthaltsstatus?
3. Sind die Tatverdächtigen, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind, bereits in der Vergangenheit polizeilich auffällig geworden (Vorstrafen)? Wenn ja, welche und weshalb?
4. Wie viele Verletzte hat es infolge des Vorfalls gegeben (bitte nach Alter und Staatsangehörigkeit [sämtliche, auch etwaige vorherige angeben] auflisten)?
5. Wurden Polizeibeamte verletzt? Wenn ja, wie viele und wie und wie lang waren beziehungsweise sind die Dienstausschaffzeiten?
6. Wurde privates oder öffentliches Eigentum infolge des Vorfalls beschädigt (wenn ja, bitte die Schadenssumme auflisten und auflisten, wer für die Begleichung des Schadens aufkommt)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen hat zum fraglichen Zeitpunkt kein polizeilich relevanter Vorfall in der Erstaufnahmeeinrichtung Gera-Ernsee stattgefunden. Eine erweiterte Recherche ergab jedoch ein Vorkommnis vom 1. September 2016 in der Gemeinschaftsunterkunft Trebnitzer Straße in Gera. Da aufgrund weitgehender Parallelen dieser Sachverhalt gemeint sein dürfte, wird nachstehend hierzu unterrichtet.

Der zugrundeliegende Sachverhalt ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 477 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung wird von näheren Angaben abgesehen. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 5. März 2014 auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung verwiesen. Dieses habe als Datenschutzgrundrecht in Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen seine besondere Ausprägung gefunden.

Zu 1.:

Durch 5 bis 6 Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft Trebnitzer Straße in Gera, welche sich hinter dem Haus aufhielten, kam es am 1. September 2016 infolge Alkoholkonsums zu ruhestörendem Lärm. Nachdem die Bewohner den Anweisungen des Wachschutzes der Gemeinschaftsunterkunft keine Folge leisteten, informierte dieser um 22:39 Uhr die Polizei. Durch die polizeiliche Intervention und Kontrolle der Personen konnte die Ruhe wieder hergestellt werden. Anschließend wurde an der Kontrollstelle eine Tüte mit geringen Mengen Betäubungsmitteln aufgefunden. Eine Zuordnung zu einer der Personen war nicht möglich.

Zu 2.:

Im Zusammenhang mit dem Vorfall wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 4.:

Im Zusammenhang mit dem Vorfall wurden keine Personen verletzt.

Zu 5.:

Polizeibeamte wurden ebenfalls nicht verletzt.

Zu 6.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Sachschäden vor.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär